REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl.97.546-2a/52

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gemeinde - vermittlungsämter.
Do.Zl. 64/1952 vom 28. November 1952.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1952, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über die Gemeindevermittlungsämter, gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß es - obwohl die Bestimmung in P.20, wonach die Geldstrafen der Gemeindekasse zufließen sollen, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt einwandfrei ist - vom Standpunkt der Rechtsvereinheitlichung erwünscht wäre, diese Geldstrafen unter Beachtung von § 15 Verwaltungsstrafgesetz den Bezirksfürsorgeverbänden zufliessen zu lassen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 8. Jänner 1953.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 10. JAN. 1953
Zl.: 64/2 Dr. N. Ausschr.

Abschrift dem Landesamte I/1 abgetreten.
Wien, den 10. Jänner 1953.
Obrecht.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Halstein